

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/3621, 15/3826

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

§ 1

Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2005 (GVBl S. 71), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift des Abschnitts IV Buchst. d und des Abschnitts VII des Zweiten Teils werden vor dem Wort „Schüler“ jeweils die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
 - b) In Art. 77 werden vor dem Wort „Arbeitgeber“ die Worte „Arbeitgeberinnen und“ eingefügt.
 - c) In Art. 88a werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
 - d) In Art. 96 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
 - e) In der Überschrift des Vierten Teils werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
2. In Art. 1 Abs. 1 Satz 4 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
3. In Art. 2 Abs. 2 werden vor dem Wort „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
4. In Art. 3 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Zweckverband“ die Worte „ , ein Kommunalunternehmen oder ein gemeinsames Kommunalunternehmen“ eingefügt.

5. In Art. 5 Abs. 2 werden der Strichpunkt und der 2. Halbsatz gestrichen.
6. In Art. 7 Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 6 Sätze 2 bis 4 und Abs. 7 Satz 2 werden vor dem Wort „Schüler“ bzw. „Schülern“ jeweils die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
7. In Art. 11 Abs. 1 Satz 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
8. In Art. 13 Satz 3 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
9. In Art. 18 Abs. 3 Satz 3 werden vor dem Wort „Absolventen“ die Worte „Absolventinnen und“ eingefügt.
10. In Art. 19 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
11. In Art. 20 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. c und Abs. 5 Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
12. Art. 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Vor dem Wort „Schülern“ werden die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
 - bbb) Der letzte Halbsatz erhält folgende Fassung:

„sie können auch an einer anderen Förderschule eingesetzt werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler in mehreren Förderschwerpunkten sonderpädagogischen Förderbedarf hat und vom Lehrpersonal der besuchten Förderschule nicht in allen Schwerpunkten gefördert werden kann.“
 - bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Schüler“ jeweils die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 werden vor dem Wort „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
 - c) In Abs. 3 werden vor dem Wort „Schüler“ jeweils die Worte „Schülerin bzw.“ eingefügt.
13. In Art. 23 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
14. Art. 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ werden durch die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

- b) In Nr. 6 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
15. In Art. 27 Abs. 3 werden vor dem Wort „Schülern“ bzw. „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
16. Art. 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Worte „sowie der beweglichen Ferientage“ gestrichen.
- b) In Satz 4 werden die Worte „Außenklassen von Volksschulen an Förderschulen und von Förderschulen an Volksschulen“ durch die Worte „Außenklassen von allgemeinen Schulen an Förderschulen und von Förderschulen an allgemeinen Schulen“ ersetzt.
- c) In Satz 6 werden nach dem Wort „Außenklassen“ die Worte „sowie Kooperationsklassen“ eingefügt.
17. Art. 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden vor den Worten „eines Schülers“ die Worte „einer Schülerin oder“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
18. In Art. 32 Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
19. In Art. 33 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 werden jeweils vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
20. Art. 36 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Förderschule“ die Worte „ , Schule für Kranke“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Die Schulpflicht kann auch an einer Schule außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erfüllt werden, wenn diese den in Absatz 1 genannten Schulen gleichwertig ist.“
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Beim Besuch einer außerbayerischen Berufsschule gilt Art. 43 Abs. 5.“
- c) In Abs. 3 Sätze 3 und 4 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
21. In Art. 38 Satz 2 werden vor den Worten „des Schülers“ die Worte „der Schülerin oder“ eingefügt.
22. In Art. 40 Abs. 2 werden vor dem Wort „Umschüler“ die Worte „Umschülerinnen und“ eingefügt.
23. In der Überschrift des Abschnitts IV Buchst. d des Zweiten Teils werden vor dem Wort „Schüler“ jeweils die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
24. Art. 41 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Ein Schüler“ durch die Worte „Eine Schülerin oder ein Schüler“ und das Wort „er“ durch die Worte „sie oder er“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 werden vor dem Wort „Schüler“ jeweils die Worte „Schülerinnen oder“ eingefügt.
- c) In Abs. 5 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- d) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden vor dem Wort „Umschüler“ die Worte „Umschülerinnen und“ eingefügt.
- cc) In Satz 4 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- e) In Abs. 7 Satz 2 werden vor den Worten „des volljährigen Schülers“ die Worte „der volljährigen Schülerin oder“ eingefügt.
- f) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Sätzen 1 und 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden vor den Worten „des volljährigen Schülers“ die Worte „der volljährigen Schülerin bzw.“ eingefügt.
25. Art. 42 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- b) In Abs. 5 werden die Worte „Abs. 6“ durch die Worte „Abs. 5“ ersetzt.
26. Art. 43 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 2 und 3 und Abs. 4 Sätze 1 und 2 werden vor dem Wort „Schüler“ jeweils die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- b) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Entscheidung“ werden die Worte „nach Abs. 1“ eingefügt.
- bb) Nach den Worten „errichtet werden müsste“ werden die Worte „ , bei Entscheidungen nach Abs. 2 und 3 ist anstelle des Schulamts die Regierung zuständig“ eingefügt.
27. Art. 44 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 werden vor den Worten „des Schülers“ die Worte „der Schülerin bzw.“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden vor den Worten „der Schüler“ die Worte „die Schülerin oder“ eingefügt.
28. In Art. 46 Abs. 4 Satz 2 werden vor dem Wort „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
29. In Art. 47 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
30. In Art. 49 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 1 und 2 werden vor dem Wort „Schüler“ bzw. „Schülerin“ jeweils die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
31. Art. 50 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden vor dem Wort „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
32. Art. 52 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden vor dem Wort „Schülern“ jeweils die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden vor dem Wort „Schülern“ jeweils die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- c) In Abs. 3 Satz 2 werden vor den Worten „eines Schülers“ die Worte „einer Schülerin bzw.“ und vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
33. Art. 53 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Sätze 1 und 2 werden vor dem Wort „Schüler“ jeweils die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor den Worten „des Schülers“ die Worte „der Schülerin oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden vor den Worten „einem Schüler“ die Worte „einer Schülerin oder“ eingefügt.
- c) In Abs. 6 Satz 1 werden vor dem Wort „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- d) In Abs. 7 Sätze 1 und 2 werden vor dem Wort „Schüler“ jeweils die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
34. In Art. 54 Abs. 1 Satz 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
35. Art. 55 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden vor dem Wort „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“, vor den Worten „der Schüler“ die Worte „die Schülerin oder“ und vor den Worten „ein Schüler“ die Worte „eine Schülerin bzw.“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 werden vor den Worten „ein Schüler“ die Worte „eine Schülerin oder“ eingefügt.
36. In der Überschrift des Abschnitts VII des Zweiten Teils werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
37. Art. 56 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Schülerinnen und Schüler im Sinn dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften sind Personen, die in den Schulen unterrichtet und erzogen werden.“
- bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- b) In Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Sätze 1 und 2 werden vor dem Wort „Schüler“ jeweils die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
38. In Art. 57 Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
39. In Art. 59 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 werden vor dem Wort „Schüler“ bzw. „Schülern“ jeweils die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
40. Art. 60 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Der Förderlehrer“ durch die Worte „Die Förderlehrerin bzw. der Förderlehrer“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „Er“ durch die Worte „Sie bzw. er“ ersetzt, vor dem Wort „Schülern“ werden die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Förderlehrer“ die Worte „Förderlehrerinnen bzw.“ und vor dem Wort „Sonderschullehrern“ die Worte „Sonderschullehrerinnen bzw.“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden vor dem Wort „Förderlehrer“ die Worte „Förderlehrerinnen bzw.“ und vor den Worten „dem Sonderschullehrer“ jeweils die Worte „der Sonderschullehrerin bzw.“ eingefügt.

41. Art. 62 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Sätze 1 bis 5 werden vor dem Wort „Schülern“ bzw. „Schüler“ jeweils die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Klassensprecherinnen und Klassensprecher und ihre jeweiligen Stellvertreter,“
 - bb) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. erste, zweite und dritte Schülersprecherin bzw. erster, zweiter und dritter Schülersprecher,“
 - cc) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Soweit die Schülerinnen und Schüler nicht in Klassen zusammengefasst sind, tritt an die Stelle der Klassensprecherin bzw. des Klassensprechers die Jahrgangsstufensprecherin bzw. der Jahrgangsstufensprecher; neben den Jahrgangsstufensprecherinnen und Jahrgangsstufensprechern können Kurssprecherinnen und Kurssprecher vorgesehen werden.“
- c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Ab Jahrgangsstufe 5 wählt jede Klasse aus ihrer Mitte eine Klassensprecherin oder einen Klassensprecher und ihren bzw. seinen Stellvertreter. ²Der Klassensprecherin bzw. dem Klassensprecher obliegen die Aufgaben der Schülermitverantwortung als Schülervertretung für die Klasse.“
- d) Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher, ihre jeweiligen Stellvertreter sowie die Schülersprecherinnen und Schülersprecher bilden die Klassensprecherversammlung.“
- e) Abs. 5 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher und ihre jeweiligen Stellvertreter wählen die drei Schülersprecherinnen und Schülersprecher; die Schulordnungen können das Schulforum dazu ermächtigen, durch Beschluss das Wahlrecht auf alle Schülerinnen und Schüler auszudehnen. ²Die Schülersprecherinnen und Schülersprecher bilden den Schülerausschuss.“
- f) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1, 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:

„¹Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher und ihre jeweiligen Stellvertreter können für jeweils ein Schuljahr eine Verbindungslehrkraft wählen;“
 - bb) In den Sätzen 2 und 3 werden vor dem Wort „Schüler“ bzw. „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

42. In Art. 63 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Sätze 1 und 3 werden vor dem Wort „Schüler“ bzw. „Schülern“ jeweils die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

43. Art. 65 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 Nrn. 1 bis 3 werden vor dem Wort „Schüler“ jeweils die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
 - b) In Abs. 1 Satz 3 Nrn. 8 und 9 werden vor den Worten „eines Schülers“ jeweils die Worte „einer Schülerin oder“ eingefügt.
 - c) In Abs. 2 werden vor dem Wort „Schüler“ jeweils die Worte „Schülerinnen oder“ eingefügt.
44. In Art. 66 Abs. 1 und 3 werden vor dem Wort „Schüler“ bzw. „Schülern“ jeweils die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
45. In Art. 68 Satz 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
46. In Art. 69 Abs. 4 Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
47. In Art. 71 Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
48. Art. 73 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Staatsregierung“ die Worte „oder seine Vertretung“ eingefügt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 3 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
 - bbb) In Nr. 4 Buchst. i werden die Worte „ , der Deutschen Angestelltengewerkschaft“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Schülersprecher“ jeweils die Worte „Schülersprecherinnen und“ eingefügt.
49. In Art. 74 Abs. 2 Satz 1 werden vor den Worten „des minderjährigen Schülers“ die Worte „der minderjährigen Schülerin oder“ eingefügt.
50. Art. 75 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden vor den Worten „den Schüler“ die Worte „die Schülerin oder“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 werden vor den Worten „ein Schüler“ die Worte „eine Schülerin oder“ und vor den Worten „des Schülers“ die Worte „der Schülerin oder“ eingefügt.
51. In Art. 76 Satz 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

52. Art. 77 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Pflichten der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber“
 - b) Im Text werden die Worte „und Arbeitgeber“ durch die Worte „ , Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber“ ersetzt.
53. In Art. 78 Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
54. Art. 80 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 werden vor dem Wort „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
55. In Art. 82 Abs. 1 Satz 3 werden vor dem Wort „Schüler“ bzw. „Schülern“ jeweils die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
56. In Art. 83 Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ bzw. „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
57. In Art. 84 Abs. 3 Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
58. In Art. 85 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 werden vor dem Wort „Schüler“ jeweils die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
59. Art. 86 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden vor dem Wort „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden vor den Worten „den Förderlehrer“ die Worte „die Förderlehrerin bzw.“ eingefügt.
 - c) In Abs. 6 werden vor den Worten „der Schüler“ jeweils die Worte „der Schülerin oder“ eingefügt.
 - d) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor den Worten „dem Schüler“ die Worte „der Schülerin bzw.“ und vor den Worten „des Schülers“ die Worte „der Schülerin bzw.“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Der Schüler“ durch die Worte „Die Schülerin oder der Schüler“ ersetzt.
 - e) In Abs. 9 werden die Worte „des Schülers oder des volljährigen Schülers“ durch die Worte „der Schülerin oder des Schülers oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers“ ersetzt.
 - f) Es wird folgender neuer Abs. 10 eingefügt:
„(10) Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 bis 10 entfällt.“
- g) Der bisherige Abs. 10 wird Abs. 11 und es werden vor den Worten „des Schülers“ die Worte „der Schülerin oder“ eingefügt.
60. Art. 87 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor den Worten „eines Schülers“ die Worte „einer Schülerin oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „des Schülers oder des volljährigen Schülers“ durch die Worte „der Schülerin oder des Schülers oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Ein entlassener Schüler“ durch die Worte „Eine entlassene Schülerin oder ein entlassener Schüler“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „er“ jeweils die Worte „sie bzw.“ eingefügt.
 - cc) In Satz 3 werden die Worte „Ein nach Art. 86 Abs. 4 Satz 2 entlassener Berufsschüler“ durch die Worte „Eine nach Art. 86 Abs. 4 Satz 2 entlassene Berufsschülerin oder ein nach Art. 86 Abs. 4 Satz 2 entlassener Berufsschüler“ ersetzt, vor den Worten „des Schülers“ werden die Worte „der Schülerin bzw.“ eingefügt.
 - c) In Abs. 4 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen oder“ eingefügt.
61. Art. 88 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden vor den Worten „des Schülers“ die Worte „der Schülerin bzw.“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 werden vor dem Wort „Schüler“ bzw. „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
 - c) In Abs. 3 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
62. In der Überschrift zu Art. 88a und in Art. 88a werden jeweils vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
63. Art. 89 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 4 werden der Strichpunkt und der 2. Halbsatz gestrichen.
 - b) In den Nrn. 6, 8, 9 und 12 Buchst. d werden vor dem Wort „Schüler“ bzw. „Schülern“ jeweils die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
 - c) In Nr. 12 Buchst. d und e werden vor dem Wort „Bewerbern“ die Worte „Bewerberinnen und“ eingefügt.

64. In Art. 92 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 Satz 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
65. In der Überschrift zu Art. 96 und in Art. 96 Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ jeweils die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
66. In Art. 98 Abs. 1 Satz 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
67. In Art. 100 Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
68. In Art. 103 Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
69. In der Überschrift des Vierten Teils werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
70. In Art. 106 Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
71. In Art. 107 werden vor dem Wort „Schülern“ bzw. „Schüler“ jeweils die Worte „Schülerinnen und“ und vor dem Wort „Berufsschüler“ die Worte „Berufsschülerinnen und“ eingefügt.
- 71a. In Art. 108 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Worte „zwölften Buchs Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
72. In Art. 109 Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
73. In Art. 110 werden vor dem Wort „Schüler“ jeweils die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
74. In Art. 112 Abs. 1 Satz 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
75. Art. 114 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. dem Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten bei Schulen in seinem Geschäftsbereich,“
 - Nr. 5 wird wie folgt geändert:
 - Es wird folgender neuer Buchst. e eingefügt:
„e) bei Schulen für Kranke“
 - Die bisherigen Buchst. e bis h werden Buchst. f bis i.
 - In Nr. 7 Buchst. b werden die Buchst. f, g und h durch die Buchst. g, h und i ersetzt.
76. Art. 115 wird wie folgt geändert:
- Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 2 werden vor den Worten „des Landrats“ die Worte „der Landrätin oder“ und vor den Worten „des Oberbürgermeisters“ die Worte „der Oberbürgermeisterin oder“ eingefügt.
- In Satz 3 werden die Worte „Der Landrat“ durch die Worte „Die Landrätin oder der Landrat“ ersetzt, vor den Worten „der Oberbürgermeister“ werden die Worte „die Oberbürgermeisterin oder“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Der Landrat“ durch die Worte „Die Landrätin oder der Landrat“ ersetzt, vor den Worten „der Oberbürgermeister“ werden die Worte „die Oberbürgermeisterin oder“ eingefügt.
- c) In Abs. 4 Satz 1 werden vor den Worten „des Landrats“ die Worte „der Landrätin oder“ und vor den Worten „des Oberbürgermeisters“ die Worte „der Oberbürgermeisterin oder“ eingefügt.
77. Art. 118 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 werden vor den Worten „ein Schulpflichtiger“ die Worte „eine Schulpflichtige oder“, vor den Worten „den Schulpflichtigen“ die Worte „die Schulpflichtige oder“ und vor den Worten „des Schulpflichtigen“ die Worte „der oder“ eingefügt.
 - In Abs. 3 Satz 1 werden vor den Worten „den minderjährigen Schulpflichtigen“ die Worte „die minderjährige Schulpflichtige oder“ eingefügt.
78. Art. 119 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Nr. 1 werden vor dem Wort „eines“ die Worte „einer oder“ eingefügt.
 - Nr. 2 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:
„2. vorsätzlich seine Erziehungs-, Ausbildungs- oder Arbeitgeberverpflichtung nach Art. 76 Satz 1 oder Art. 77 nicht erfüllt;“
 - In Nr. 3 werden vor dem Wort „Schulpflichtiger“ die Worte „Schulpflichtige oder“ eingefügt.
 - In Nr. 4 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen bzw.“ eingefügt.
 - In Nr. 8 werden vor dem Wort „Erzieher“ die Worte „Erzieherin oder“ eingefügt.
 - In Nr. 9 werden die Worte „Unternehmer, Leiter“ durch die Worte „Unternehmerin, Unternehmer, Leiterin, Leiter oder“ ersetzt.
79. Art. 122 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 3 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen oder“ eingefügt.
 - Es wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) Art. 5 gilt nicht für angezeigte Ergänzungsschulen und für private Berufsfachschulen nach Art. 124 Abs. 5, es sei denn, sie werden von Schülerinnen und Schülern besucht, die noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen.“
80. Art. 125 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 werden vor dem Wort „Fachlehrer“ die Worte „Fachlehrerinnen und“ eingefügt.

- b) In Abs. 2 werden vor dem Wort „Förderlehrer“ die Worte „Förderlehrerinnen und“ eingefügt.
- c) In Abs. 4 Satz 4 werden vor dem Wort „Fachlehreranwärter“ die Worte „Fachlehreranwärterinnen und“ eingefügt.
81. Art. 126 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „ , die Städtische Bertolt-Brecht-Gesamtschule Nürnberg-Langwasser“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
82. Art. 128 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Sportlehrer“ die Worte „Sportlehrerinnen und“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „außerdem“ gestrichen.
- b) In Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „Aussiedler und Spätaussiedler“ durch die Worte „Aussiedlerinnen, Aussiedler, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 werden vor dem Wort „Fachberater“ die Worte „Fachberaterin bzw.“ eingefügt.

§ 2

In-Kraft-Treten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. August 2005 in Kraft.

²Abweichend hiervon tritt § 1 Nr. 81 Buchst. a mit Wirkung vom 1. August 2002 in Kraft.

§ 3

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Der Präsident

I. V.

Barbara Stamm

I. Vizepräsidentin